

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: MBDA Deutschland GmbH, Postfach 13 40, 86523 Schrobenhausen

Vorhaben: Errichtung von zwei erdüberschütteten Explosivstofflagern mit angrenzenden Technikräumen

I. Sachverhalt

Die MBDA Deutschland GmbH plant an ihrem Standort in Schrobenhausen die Errichtung von zwei erdüberschütteten Explosivstofflagern mit angrenzenden Technikräumen. Die neuen Explosivstofflager bestehen aus einer Lagerfläche, einer Zufahrt sowie einem Technikraum und werden vollständig überschüttet. Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Hagenauer Forstes und umfasst eine Rodungsfläche von ca. 1,0 ha.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Da für den gesamten Betrieb der MBDA Deutschland GmbH im Hagenauer Forst, Schrobenhausen, sowie für jedes einzelne immissionsschutzrechtlich relevante Gebäude eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG (ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) vorliegt, wird nun für die zusätzliche Errichtung der erdüberschütteten Explosivstofflager die Änderung dieser Genehmigung beantragt. Wenn gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 UVPG ein Vorhaben geändert wird, für das, wie in diesem Fall, keine UVP durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das Vorhaben entspricht der Ziffer 10.1 der Anlage 1 zum UVPG da es sich um die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte. Es sind also keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben und es besteht eigentlich UVP-Pflicht. Daher ist gem. § 9 Absatz 3 UVPG zunächst in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Errichtung der zwei erdüberschütteten Explosivstofflager mit angrenzenden Technikräumen soll auf Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 2/25 und 10 Gem. Hagenauer Forst erfolgen. Diese liegen im östlichen Bereich des Hagenauer Forstes und somit westlich der Stadt Schrobenhausen. Das nächste Wohngebiet liegt ca. 1.400 m vom Werksgelände entfernt.

Es ist zeitgleich ein weiteres Bauvorhaben im nahen Umfeld bekannt. Es handelt sich um den Neubau eines Produktionsgebäudes G701 mit Sozialtrakt und Palettenlager. Die MBDA Deutschland GmbH verfügt über eine Zulassung zur Lagerung und zum Umgang mit den einzulagernden Explosivstoffen. Alle bestehenden Werksanlagen sind entsprechend diesem Zweck ausgelegt und mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgestattet. Auch für das neu geplante Produktionsgebäude wurden die Druckausbreitung und der Trümmerwurf im Falle eines Ereignisses gutachterlich überprüft, und die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände wurden sicherheitstechnisch geprüft. Daher sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den bestehenden Betriebsanlagen der MBDA zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens findet eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Versiegelung im Umfang von ca. 0,5 ha statt. Im Vorfeld ist eine Baufeldfreimachung erforderlich, die im Wesentlichen die Rodung der im Baubereich befindlichen Gehölze umfasst. Dabei handelt es sich um eine Rodungsfläche von ca. 1,0 ha im Hagenauer Forst. Laut landschaftspflegerischem Begleitplan zum Vorhaben besteht ein Kompensationsbedarf von 33.412 Wertpunkten gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung. Es sind jedoch keine naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Lebensräume oder Vorkommen sowie keine Objekte der Biotop- und Artenschutzkartierung betroffen. Die erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsfläche wird an einer anderen Stelle bereitgestellt.

Zur Verhinderung von Personenschäden werden die Gebäude in einer erdüberdeckten Widerstandsbauweise errichtet. Die Lagerung und die mit dem Ein- und Auslagern von explosivstoffhaltigen Baugruppen verbundenen Lagerbewegungen setzen den enthaltenen Explosivstoff keiner erhöhten mechanischen oder thermischen Belastung aus. Dadurch wird sichergestellt, dass die Sicherheitsstandards eingehalten und mögliche Risiken minimiert werden. Das Ein- und Auslagern von Explosivstoffen sowie explosivstoffhaltigen Baugruppen erfolgt ausschließlich durch sach- und fachkundige Beschäftigte, die unter der Aufsicht eines Befähigungsscheininhabers gemäß § 20 SprengG arbeiten. Diese Maßnahme stellt sicher, dass alle Arbeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften und rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden, um Risiken und Gefahren im Umgang mit Explosivstoffen zu minimieren.

Im Regionalplan der Region 10 Ingolstadt wird der Standort der MBDA Deutschland GmbH in der Karte „Siedlung und Versorgung“ nicht als Fläche für bauliche Entwicklung, sondern als Waldgebiet dargestellt. Das Vorhaben liegt nach den Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Schrobenhausen zu einem Teil innerhalb des Hagenauer Forstes und zum anderen Teil auf dem Standort der MBDA Deutschland GmbH. Die notwendige Rodung der Vorhabensfläche wurde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) beantragt und genehmigt.

Im Vorhabensbereich sind überwiegend geringe Qualitäten der Schutzgüter vorhanden. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen stellen keinen geeigneten Lebensraum für sensible und stör anfällige Tier- und Pflanzenarten dar. Die Böden sind durch die intensive forstwirtschaftliche Nutzung durch schwere Gerätschaften vorbelastet. Die Fläche ist für das Bioklima, das Landschaftsbild und die Naherholung ohne besondere Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Biotopflächen, Schutzgebiete gemäß §23-29 BNatSchG sowie NATURA 2000-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der wesentliche Eingriff besteht in der Errichtung von zwei Explosivstofflagern sowie den umgebenden Betriebsflächen. Aufgrund der Errichtung der Gebäude innerhalb eines Forstes sowie der Aufschüttung

ist eine mittlere Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut Fläche und Boden anzusetzen. Durch die erdüberdeckte Ausführung des Gebäudes können die Auswirkungen jedoch größtenteils kompensiert werden.

Eine direkte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern während der Bauphase und durch die anlagenbedingte Überbauung ist aufgrund des Fehlens von Still- oder Fließgewässern nicht zu erwarten. Allerdings führt der Bau der Explosivstofflager zum Verlust der flächigen Versickerungsmöglichkeit auf dem derzeit offenen Gelände, was zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Versickerungsfähigkeit der Geländeoberfläche führt. Durch die Erdüberdeckung der Bunker wird jedoch ein Großteil des Oberflächenwassers auf den Gebäuden selbst versickert. Das restliche Niederschlagswasser wird in den angrenzenden Grünflächen und Sickermulden versickert.

Der Hagenauer Forst ist ein großflächiges, zusammenhängendes Waldgebiet im Westen von Schrobenhausen. Der Werksstandort der MBDA Deutschland GmbH befindet sich innerhalb einer Rodungsinsel mitten im Wald. Aufgrund dieser isolierten Lage im Waldgebiet gibt es keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Standort steht in keinem sichtbaren Bezug zum Umland, insbesondere nicht zur Niederung des Paartals im Süden. Die naturräumliche Umgebung wird durch die Waldstruktur weitgehend abgeschirmt, sodass die Werksanlagen im Landschaftsbild kaum wahrnehmbar sind. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits bestehenden Infrastruktur- und Werksanlagen der MBDA GmbH als Vorbelastung im Hagenauer Forst hinzuweisen.

Aufgrund der Art des Vorhabens ist das Schutzgut menschliche Gesundheit von besonderer Bedeutung. Um Personenschäden zu verhindern, werden die Gebäude in Widerstandbauweise und erdüberdeckt errichtet. Diese Bauweise sorgt für zusätzlichen Schutz im Fall von Druckausbreitung oder Trümmerwurf. Darüber hinaus werden Maßnahmen wie Beschilderungen und andere technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die durch organisatorische Maßnahmen unterstützt werden. Der Zugang zum Lagerbereich ist ausschließlich autorisierten und entsprechend unterwiesenen Personen gestattet, um die Sicherheit jederzeit zu gewährleisten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Neuburg-Schrobenhausen sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vollumfänglich ausgeglichen bzw. ersetzt.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 19.02.2025

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt